

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 57/12 B**

L 5 KR 156/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 26 KR 128/06 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,  
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e  
und B e c k  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Beitragspflicht von Versorgungsbezügen.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 19.4.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 4 Der Kläger beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 21.8.2012 auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er hat jedoch nicht in der durch § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise einen Verfahrensfehler des LSG aufgezeigt.
- 5 Ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist der Verstoß des Gerichts im Rahmen des prozessualen Vorgehens im unmittelbar vorangehenden Rechtszug (*BSGE 2, 81, 82; 15, 169, 172*). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann sich der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG stützen. Ferner kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungspflicht) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Prüfungsmaßstab ist die materiell-rechtliche Rechtsauffassung des LSG (*BSG SozR Nr 79 zu § 162 SGG; SozR 1500 § 160 Nr 33*). Neben der Geltendmachung des Vorliegens eines Verfahrensmangels ist mit der Beschwerdebegründung darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann. Dies erfolgt vorliegend nicht in der gebotenen Weise.
- 6 Der Kläger rügt eine Verletzung der "§§ 103, 106, 116, 118 SGG iVm §§ 373, 397 ZPO" sowie "des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß § 62 SGG, Art. 103 Abs. 1 GG." Sowohl das LSG als auch das SG hätten sich aufgrund ihrer Rechtsauffassung gedrängt gefühlt müssen, den Zeugen K über die bindende Vereinbarung im Jahr 2001 hinsichtlich der Kapitalisierung der Versorgungsbezüge zu befragen. Ohne Klärung der näheren Umstände sei es den Vorinstanzen nicht möglich, "sachgerecht darüber zu befinden", ob die an den Kläger gezahlte Kapital-



leistung beitragspflichtig ist. Ohne "Hinzuziehung" des Zeugen habe das LSG seiner Aufklärungspflicht nicht Genüge getan. Es sei dem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Schließlich hätte das LSG "mit hoher Wahrscheinlichkeit" anders entschieden, wenn es dem "gestellten Beweisantrag" nachgegangen wäre.

- 7 Der Kläger legt das Vorliegen eines Verfahrensmangels damit nicht ausreichend dar.
- 8 Er setzt sich in der Beschwerdebegründung bereits nicht damit auseinander, dass die darin liegende Geltendmachung eines Verfahrensmangels wegen Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsprinzip) gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur darauf gestützt werden könnte, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt, dass er im Berufungsverfahren einen entsprechenden Beweisantrag gestellt und diesen in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG ausdrücklich aufrechterhalten hat (*zu diesem Erfordernis allgemein - stRspr - vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN; ferner Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 18c mwN*).
- 9 Soweit sich die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör des Klägers darauf bezieht, dass das LSG seinem Vortrag, wonach die Zahlung der streitgegenständlichen Kapitaleistung bereits im Jahr 2001 vereinbart worden sei, nicht gefolgt ist, wendet er sich im Kern nur gegen die inhaltliche Richtigkeit des Urteils des LSG. Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)